

ches vberweist zwen new Schock zugeben schuldig sein / Damit keiner dem andern zuordriess das Wasser mutwillig auffhalte.

### Zum Funffzehenden.

**E**s soll kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern / vnd bevorab in Sommer Wassern einigen Stramkorb einlegen / viel weniger vff die Stramkörbe Schutzbrette auffsetzen oder Dielen auffwerffen / vnd dardurch das Wasser in die Wiesen vnd Hölzer außschwellen / Vff welchs alles dann auch eines jeden Müllers Obrigkeit / vnd die anstossenden benachbarten gut auffachtung geben sollen / Welcher aber drüber mutwillig vnd ungehorsam befunden / Der soll dreyszig gülden vnnachlässiger Straffe verfallen sein.

Die Stramkörbe aber vnter dem wästen gerinne sollen hie mit zugelassen vnd nicht gemeinet sein.

### Zum Sechzehenden.

**W**enn sich auch grosse Wasserfluthen begeben / vnd bevorab in wachsenden Sommer Wassern / soll ein jeder Müller 4. Schutzbrette / vnd in fall der noth alle sechs auffzuziehen

schul